



Oberlandesgericht
Düsseldorf
Der Pressedezernent

Pressemitteilung

01. Aug. 2007

Verhandlung im einstweiligen Anordnungsverfahren gegen die Untersagung der Fusion Phonak Holding AG mit der GN ReSound A/S, GN ReSound GmbH Hörgerätetechnologie und GN US Holdings Inc.

Der 1. Kartellsenat hat heute im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens über die Beschwerde gegen die Untersagung des Zusammenschlusses der schweizerischen Phonak Holding AG mit den Unternehmen der GN Resound - Gruppe verhandelt.

Eine Entscheidung wird am 08.08. 2007 um 10.00 Uhr verkündet werden.

Die Phonak Holding AG und die Unternehmen der GN Resound – Gruppe sind international tätig und entwickeln und produzieren Hörgeräte, die sie weltweit, auch in Deutschland, vertreiben. Die Phonak Holding AG beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile der dänischen GN Store Nord A/S an den Unternehmen der GN Resound – Gruppe zu erwerben und diese hierdurch zu übernehmen.

Das Bundeskartellamt hat mit dem angefochtenen Beschluss das Zusammenschlussvorhaben gemäß § 36 Abs. 1 GWB untersagt, weil die Fusion die Entstehung eines marktbeherrschenden Oligopols erwarten lasse.

Gegen diesen Beschluss des Bundeskartellamtes wenden sich die Beteiligten mit ihrer Beschwerde und begehren vorab im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine Entscheidung dahin, dass der untersagte Zusammenschluss schon vor einer bestandskräftigen Freigabe vollzogen werden dürfe. Zur Begründung der Eilbedürftigkeit machen sie unter anderem geltend, dass die Fusion aus ökonomischen Sachzwängen nur ganz kurzfristig durchgeführt und der Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Hauptsache daher nicht abgewartet werden könne. Das Bundeskartellamt hält den Antrag auf Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren schon deshalb für unzulässig, weil eine Befreiung vom gesetzlichen Vollzugsverbot nur im Verfahren nach § 41 Abs. 2 GWB unter bestimmten

Voraussetzungen vom Bundeskartellamt erteilt werden könne, und nicht durch einstweilige Anordnung im Beschwerdeverfahren gegen die kartellbehördliche Untersagungsentscheidung.

Eine der vom Senat zu entscheidenden Fragen wird damit sein, ob § 41 Abs. 2 GWB einer Entscheidung des Beschwerdegerichts entgegensteht, einem Zusammenschlussbeteiligten, der nicht bei dem Bundeskartellamt die Befreiung vom Vollzugsverbot beantragt hat, seinerseits eine Befreiung vom Vollzugsverbot im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu gewähren. Diese Frage ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.

(1. Kartellsenat – VI-Kart 8/07 (V))

Dr. Fleischer